

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Gladiator und Ralf Niedmers (CDU) vom 08.02.16

und Antwort des Senats

Betr.: Einbürgerungen

Im ersten Halbjahr 2015 wurden nach Drs. 21/1057 in Hamburg 3.503 Anträge auf Einbürgerung gestellt, davon 2.922 mit Erfolg.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Was sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung?*

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind in den §§ 8 fortfolgende Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) geregelt.

2. *An welchen Stellen übt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde Ermessen bei der Entscheidung über einen Antrag auf Einbürgerung aus?*

Das Staatsangehörigkeitsgesetz lässt folgende Ermessensspielräume zu:

- bei Einbürgerungen nach § 8 (zum Beispiel unter verkürzten Fristen) und nach § 9 (erleichterte Einbürgerung von Ehepartnern deutscher Staatsangehöriger) StAG,
- bei Einbürgerungen von Ehegatten und Kindern des Ausländers unter verkürzten Fristen nach § 10 Absatz 2 StAG,
- bezüglich der Verkürzung der Frist des Ausländers auf sechs Jahre aufgrund von besonderen Integrationsleistungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 StAG,
- im Falle von vorliegenden Strafen oder Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nummer 5 oder 6 des Strafgesetzbuches unter den in § 12a Absatz 1 Satz 3 und 4 StAG genannten Voraussetzungen,
- bei der Frage der Anerkennung von Voraufenthaltszeiten nach § 12b Absatz 2 StAG,
- bei der Gebührenermäßigung nach § 38 Absatz 2 Satz 5 StAG

Die Ausübung des Ermessens erfolgt einzelfallabhängig im Rahmen der genannten Regelungen.

3. *Welche Anweisungen bestehen bezüglich der Ermessensausübung?*

Das StAG unterliegt gemäß Artikel 71, 73 Grundgesetz (GG) der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Anwendung der einzelnen Vorschriften wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000 und die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG-VAH) vom 1. Juni 2015 näher geregelt. Darüber hinaus gibt es die Vorläufigen Anwendungshinweise der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein vom

10.09.2007 (sogenanntes Vier-Länder-Papier), die eine einheitliche Anwendung der einschlägigen Beurteilungs- und Ermessenstatbestände sicherstellen sollen.

4. *Wie viele Beratungsgespräche und Anträge wurden im vergangenen und in diesem Jahr jeweils geführt beziehungsweise gestellt?*

Im Jahr 2015 wurden 8.463 Beratungsgespräche geführt und 6.666 Anträge gestellt. Im laufenden Jahr 2016 wurden zum Stichtag 31. Januar bereits 732 Beratungsgespräche geführt und 508 Anträge entgegengenommen.

5. *Wie viele Einbürgerungen erfolgten im vergangenen und in diesem Jahr jeweils? Bitte nach Herkunftsland, Rechtsgrundlage, Alter, Geschlecht und bisheriger Aufenthaltsdauer in Deutschland differenzieren.*

Im Jahr 2015 erfolgten insgesamt 5.891 Einbürgerungen. Die Hauptherkunftsländer sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Hauptherkunftsländer	Anzahl eingebürgerter Personen
Afghanistan	855
Türkei	737
Polen	386
Iran	343
Ghana	262
Ukraine	193
Russische Föderation	177
Indien	125
Griechenland	113
Kroatien	99

Im Januar 2016 erfolgten 439 Einbürgerungen (Stand: 31. Januar 2016). Die Hauptherkunftsländer sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Hauptherkunftsländer	Anzahl eingebürgerter Personen
Türkei	78
Afghanistan	59
Polen	50
Iran	44
Ukraine	19
Ghana	17
Kroatien	16
Ägypten	14
Russische Föderation	14
Libanon	13

Die Rechtsgrundlagen der Einbürgerungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Rechtsgrundlage	2015	2016
§ 8 StAG	169	4
§ 9 StAG	241	9
§ 10 Abs. 1 StAG	4.325	329
§ 10 Abs. 2 StAG	678	44
§ 10 Abs. 3 StAG	469	52
§ 40c StAG	6	1
§ 21 HAusIG	2	-
Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung von Staatenlosigkeit	1	-

Die Altersgruppen der Eingebürgerten sind in der folgenden Übersicht enthalten:

Altersgruppen	2015	2016
bis 16	731	45

Altersgruppen	2015	2016
16 – 18	329	16
18 – 25	705	64
25 – 35	1.316	99
35 – 45	1.399	100
45 – 55	797	67
55 – 65	324	23
ab 65	290	25

Die Aufgliederung nach Geschlecht ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Geschlecht	2015	2016
männlich	2.674	211
weiblich	3.217	228

Die Aufenthaltsdauer der Eingebürgerten ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Aufenthaltsdauer	2015	2016
unter 8 Jahren	546	39
8 bis unter 15 Jahren	2.109	149
15 bis unter 20 Jahren	1.436	116
20 Jahre und mehr	1.800	135

6. *Wie viele der gestellten Einbürgerungsanträge wurden im vergangenen und in diesem Jahr jeweils abgelehnt und aus welchen Gründen? Bitte auch nach Herkunft der Antragsteller differenzieren.*

Im Jahr 2015 wurden 61 Anträge bestandskräftig abgelehnt. Die Auflistung nach Grund und Staatsangehörigkeit ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Staatsangehörigkeit	Ablehnungsgrund	Anzahl
afghanisch	fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen	1
afghanisch	mangelnde Mitwirkung	3
afghanisch	Straftaten	1
bhutanisch	mangelnde Mitwirkung	1
bosnisch-herzegowinisch	mangelnde Mitwirkung	4
chinesisch (VR)	mangelnde Mitwirkung	1
gambisch	mangelnde Mitwirkung	1
ghanaisch	mangelnde Mitwirkung	1
ghanaisch	Straftaten	1
griechisch	mangelnde Mitwirkung	1
guinea-bissauisch	mangelnde Mitwirkung	1
iranisch	Bestrebungen gegen die Freiheitliche demokratische Grundordnung (FdGO)	1
iranisch	mangelnde Mitwirkung	2
iranisch	Straftaten	1
ivorisch	Straftaten	1
kenianisch	mangelnde Mitwirkung	1
kolumbianisch	mangelnde Mitwirkung	1
kosovarisch	mangelnde Mitwirkung	1
kroatisch	mangelnde Mitwirkung	1
mazedonisch	mangelnde Mitwirkung	2
montenegrinisch	mangelnde Mitwirkung	2
nigrisch	mangelnde Mitwirkung	1
pakistanisch	Straftaten	1
peruanisch	Straftaten	1
philippinisch	mangelnde Mitwirkung	1
polnisch	mangelnde Mitwirkung	1
polnisch	Straftaten	1
rumänisch	mangelnde Mitwirkung	1
russisch	mangelnde Mitwirkung	2
serbisch	mangelnde Mitwirkung	1

Staatsangehörigkeit	Ablehnungsgrund	Anzahl
sierra-leonisch	Straftaten	1
spanisch	mangelnde Mitwirkung	1
syrisch	mangelnde Mitwirkung	1
tunesisch	mangelnde Mitwirkung	1
türkisch	Bestrebungen gegen die FdGO	1
türkisch	mangelnde Mitwirkung	14
türkisch	Straftaten	1
ukrainisch	mangelnde Mitwirkung	1
vietnamesisch	mangelnde Mitwirkung	1

Im Januar 2016 sind acht Ablehnungen bestandskräftig geworden:

Staatsangehörigkeit	Ablehnungsgrund	Anzahl
ägyptisch	Straftaten	1
bosnisch-herzegowinisch	mangelnde Mitwirkung	1
chinesisch (VR)	mangelnde Mitwirkung	1
mazedonisch	Straftaten	1
serbisch	Straftaten	1
türkisch	mangelnde Mitwirkung	2
türkisch	Straftaten	1

7. *In wie vielen Fällen wurde im vergangenen und in diesem Jahr jeweils Widerspruch gegen die Ablehnung erhoben und wie oft hatte dieser Erfolg?*

Im Jahre 2015 wurde in elf Fällen Widerspruch eingelegt, davon hatte der Widerspruch in drei Fällen keinen Erfolg, acht Verfahren sind noch anhängig. In diesem Jahr wurde bisher in einem Fall Widerspruch eingelegt, der noch nicht beschieden wurde.

8. *In wie vielen Fällen wurde im vergangenen und in diesem Jahr jeweils Klage gegen die Ablehnung erhoben und wie oft hatte diese Erfolg?*

Im Jahre 2015 wurden drei Klagen eingereicht, die noch bei Gericht anhängig sind; in diesem Jahr wurde noch keine Klage eingereicht.

9. *Wie viele Fälle der Ablehnung sind im vergangenen und in diesem Jahr jeweils durch den Ablauf der Widerspruchs- und oder Klagefrist rechtskräftig geworden?*

Im verwendeten Fachverfahren wird nur der Eintritt der Bestands- beziehungsweise Rechtskraft erfasst. Ob dem ein Rechtsmittelverfahren voranging, kann aus dem Fachverfahren nicht ermittelt werden. Zu den bestandskräftig gewordenen Ablehnungen siehe Antwort zu 6.

10. *Wie viele Anträge auf Einbürgerung waren zum 31.12.2015 anhängig?*

Am 31. Dezember 2015 waren 7.935 Einbürgerungsanträge anhängig.

11. *In wie vielen Fällen wurde bei der Einbürgerung im vergangenen und in diesem Jahr jeweils auf eine Sprachprüfung nach § 10 Satz 1 Nummer 6 StAG verzichtet und aus welchen Gründen?*

§ 10 Satz 1 Nummer 6 StAG lässt es im Ausnahmefall zu, von der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache abzusehen. Diese Vorschrift setzt voraus, dass der Ausländer die geforderten Kenntnisse wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Die Vorschrift findet auf diejenigen Ausländer Anwendung, die von vornherein mit diesen Handicaps in die Bundesrepublik Deutschland eingereist waren oder bei denen sie nachträglich eingetreten sind. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass die „Sprach-Lernunfähigkeit“ (voraussichtlich) dauerhaft ist und durch ärztliches Attest belegt wird. Während sich die Merkmale „körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung“ in der Regel durch ärztliche Atteste ohne juristische Wertung belegen lassen, ist das Kriterium „altersbedingt“ auslegungsbefähigt.

Entscheidungen aufgrund dieser Ausnahme werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung aller Einbürgerungsakten, in denen im Bezugszeitraum eine positive Entscheidung getroffen wurde (siehe Antwort zu 5.), ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

12. *In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurden im vergangenen und in diesem Jahr jeweils die Gebühren für die Einbürgerung gesenkt beziehungsweise erlassen?*

Gebührenermäßigungen sind kein statistisches Erhebungsmerkmal nach § 36 StAG und werden daher nicht erfasst. Eine händische Auswertung aller Einbürgerungsakten im Bezugszeitraum ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

13. *In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde seit dem 1.1.2010 eine Einbürgerung zurückgenommen und wie viele der ausgesprochenen Rücknahmen wurden bestandskräftig? Bitte die vorherige Staatsangehörigkeit angeben.*

Seit dem 1. Januar 2010 wurde in sechs Fällen eine Einbürgerung zurückgenommen, hiervon sind vier Entscheidungen bestands- beziehungsweise rechtskräftig. Es handelt sich um folgende Staatsangehörigkeiten: afghanisch (zweimal), pakistanisch, russisch (zweimal) und tunesisch.

14. *Wie lange dauerten die Einbürgerungsverfahren in den einzelnen Bundesländern und im Bundesdurchschnitt im vergangenen Jahr jeweils?*

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer, die in erheblichem Maße von der Mitwirkungspflicht der Betroffenen abhängt (ohne Entlassungsverfahren), belief sich in Hamburg im Jahr 2015 auf circa fünf Monate. Auf eine Umfrage haben das Bundesministerium des Innern und die Länder Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, das Saarland und Sachsen mitgeteilt, dass keine statistischen Daten zur Dauer der Einbürgerungsverfahren erhoben werden. Das Land Sachsen-Anhalt teilt mit, dass die Verfahrensdauer dort zwischen drei und neun Monaten beträgt.

15. *Wie lange dauern die Entlassungsverfahren der Herkunftsländer im Durchschnitt? Wie lange dauern die Entlassungsverfahren der zehn wichtigsten Herkunftsländer im Vergleich?*

Die Dauer der Entlassungsverfahren liegt außerhalb des Einflussbereiches der für die Einbürgerung zuständigen Behörde und wird von dieser statistisch nicht erfasst. Erfahrungsgemäß hängt die Dauer sowohl von der Mitwirkung des Ausländers, persönlichen Fallgestaltungen (zum Beispiel Wehrpflicht) als auch politischen Entwicklungen im Heimatland (zum Beispiel Ukraine) ab. Die Bandbreite der Verfahrensdauer reicht dabei von wenigen Tagen (zum Beispiel Indien) bis hin zu mehreren Jahren (zum Beispiel Usbekistan).

16. *Wie viele Vollzeitäquivalente standen der Abteilung für Einbürgerungsverfahren seit dem 1.1.2010 zur Verfügung? Wie viele waren tatsächlich mit Mitarbeitern besetzt und wie viele beschäftigen sich ausschließlich mit Einbürgerungsverfahren? Bitte jahrweise aufschlüsseln.*

Die Angaben für die Abteilung für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten des Einwohner-Zentralamts zum Stand 1. Januar des jeweiligen Jahres sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Stellen	davon besetzt (VZÄ)	davon Einbürgerungssachbearbeitung (VZÄ)
2010	28	28,0	19,0
2011	28	28,5	19,5
2012	37	36,5	24,5
2013	45	42,5	31,5
2014	45	42,04	29,25
2015	43	39,05	26,55
2016	44	36,77	24,27

Die Personalsituation der Abteilung war den in den vergangenen Jahren von einer hohen Fluktuation der Beschäftigten geprägt. So sind mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Hintergrund der hohen Zugangszahlen von Schutz suchenden Menschen zur Unterstützung in andere Abteilungen abgeordnet worden. Auch durch Elternzeiten oder andere Abwesenheiten kann es zu Abweichungen in der tatsächlichen Besetzung einer Stelle kommen.

17. Wie viele Einbürgerungsverfahren entfielen im vergangenen und in diesem Jahr jeweils durchschnittlich auf ein VZÄ? Bitte monatsweise aufschlüsseln.

Die rechnerische Verteilung (jeweils zum Anfang des Monats) der Einbürgerungsanträge auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Monat	anhängige Verfahren gesamt	Einbürgerungs-sachbearbeiter (VZÄ)	Verfahren pro Sachbearbeiter
Januar 2015	7.699	26,55	290
Februar 2015	7.716	26,32	293
März 2015	7.825	25,32	309
April 2015	8.009	24,52	327
Mai 2015	8.010	24,52	327
Juni 2015	8.097	22,52	360
Juli 2015	8.045	22,52	357
August 2015	7.906	22,52	351
September 2015	7.874	26,27	300
Oktober 2015	7.812	26,27	297
November 2015	7.909	26,27	301
Dezember 2015	7.901	26,27	301
Januar 2016	7.935	24,27	327

Hierbei handelt es sich um eine rechnerische Größe. Die tatsächliche Verteilung der Anträge auf die einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erfolgt anhand verschiedener Kriterien (zum Beispiel Arbeitszeit, weitere Aufgaben et cetera). Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen zudem erst in die Thematik eingearbeitet werden.

18. In wie vielen Fällen erfolgte die Einbürgerung im vergangenen und in diesem Jahr jeweils unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit?

Im Jahr 2015 erfolgten 3.399 Einbürgerungen unter endgültiger Hinnahme von Mehrstaatigkeit, im Jahr 2016 waren es bisher 332.

19. Welche Rechtsgrundlage war jeweils für die Hinnahme der Mehrstaatigkeit ausschlaggebend? Bitte nach Einbürgerungen im Anspruchs- und im Ermessenswege aufschlüsseln.

Die Rechtsgrundlage für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist in § 12 StAG geregelt. In einigen Ausnahmefällen kann dies auch auf Grundlage des § 8 StAG erfolgen. Eine genauere Aufschlüsselung wäre nur durch eine händische Auswertung aller Akten möglich, da eine systemseitige Erfassung nicht erfolgt. Dies ist vor dem Hintergrund der genannten Fallzahlen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

20. Bei Einbürgerung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 StAG: Welche individuellen Härten oder Nachteile sollten durch die Hinnahme der Mehrstaatigkeit vermieden werden?

Die Häufigkeit dieser Fälle wird statistisch nicht erfasst; siehe Antwort zu 19.

Grundsätzlich handelt es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen, die stets eine Würdigung der Gesamtumstände erfordern. In den Fällen des § 12 Absatz 1 Nummer 4 StAG kann sich die besondere Härte, die durch die Versagung der Einbürgerung entstehen würde, je nach Lebenssituation ganz unterschiedlich darstellen.

Erhebliche Nachteile gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 5 StAG, die durch Hinnahme der Mehrstaatigkeit vermieden werden sollen, können Erbrechtsbeschränkungen, der Verlust von Rentenansprüchen oder -anwartschaften, konkrete Gefährdungen von geschäftlichen Beziehungen in den ausländischen Staat oder die Verpflichtung gegenüber dem Herkunftsstaat sein, Rechte an Liegenschaften ohne angemessene Entschädigung auf andere Personen zu übertragen oder deutlich unter Wert zu veräußern.

21. *Wie viele in Hamburg gemeldete Personen hatten zum 31.12.2015 neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit? Bitte nach Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln.*

Gemeldete Personen in Hamburg mit deutscher und zweiter Staatsangehörigkeit am 31.12.2015	
Zweite Staatsangehörigkeit	Einwohner
Europa	
ehem. Jugoslawien	1
Albanien	197
Bosnien-Herzegowina	1 314
Andorra	3
Belgien	151
Bulgarien	731
Dänemark	453
Estland	162
Finnland	334
Frankreich	1 872
Kroatien	1 149
Slowenien	55
ehem. Serbien/Montenegro	2 858
ehem. Serbien, Republik	173
Griechenland	2 120
Irland	134
Island	19
Italien	2 585
ehem. Jugoslawien	9
Lettland	225
Montenegro, Republik	200
Liechtenstein	3
Litauen	300
Luxemburg	43
Mazedonien	1 785
Malta	5
Moldau, Republik	292
Monaco	1
Niederlande	1 013
Norwegen	103
Kosovo	648
Österreich	1 264
Polen	26 598
Portugal	1 550
Rumänien	1 272
Slowakei	115
Schweden	457
Schweiz	857
ehem. Sowjetunion	903
Russische Föderation	15 661
Spanien	1 316
ehem. Tschechoslowakei	152
Türkei	19 778
Tschechische Rep.	171
Ungarn	417
Ukraine	2 434

Gemeldete Personen in Hamburg mit deutscher und zweiter Staatsangehörigkeit am 31.12.2015	
Zweite Staatsangehörigkeit	Einwohner
Großbritannien	1 420
Weißrussland	260
Serbien	1 133
Zypern	16
brit. abhängige Gebiete (nicht EU)	1
Afrika	
Algerien	619
Angola	59
Eritrea	131
Äthiopien	101
Botsuana	1
Benin	99
Dschibuti	2
Elfenbeinküste	160
Nigeria	1 073
Simbabwe	8
Gabun	5
Gambia	257
Ghana	3 231
Mauretanien	8
Kap Verde	41
Kenia	142
Kongo, Volksrepublik	11
Kongo Demokratische Republik Zaire	33
Liberia	37
Libyen	34
Madagaskar	9
Mali	16
Marokko	1 218
Mauritius	16
Mosambik	11
Niger	29
Sambia	5
Burkina Faso	44
Guinea-Bissau	59
Guinea	56
Kamerun	145
Südafrika	159
Ruanda	13
Namibia	23
Sao Tome u. Principe	1
Senegal	73
Seyschellen	3
Sierra Leone	44
Somalia	9
Äquatorialguinea	1
Sudan (ein Südsudan)	76
Sudan (Republik)	1
Südsudan (Republik)	5
Tansania, Vereinigte Republik	16
Togo	1 122
Tschad	7
Tunesien	1 983
Uganda	21
Ägypten	569
Burundi	6

Gemeldete Personen in Hamburg mit deutscher und zweiter Staatsangehörigkeit am 31.12.2015	
Zweite Staatsangehörigkeit	Einwohner
Amerika	
Barbados	2
Argentinien	352
Bahamas	3
Bolivien	138
Brasilien	1 180
Guyana	3
Chile	376
Dominica	15
Costa Rica	62
Dominikanische Republik	234
Ecuador	754
El Salvador	20
Grenada	4
Guatemala	54
Haiti	7
Honduras	89
Kanada	265
Kolumbien	237
Kuba	211
Mexiko	360
Nicaragua	43
Jamaika	33
Panama	13
Paraguay	61
Peru	304
Uruguay	83
St. Lucia	1
Venezuela	140
USA	1 921
Trinidad und Tobago	6
britisch abhängige Gebiete Amerika	1
Asien	
Jemen	20
Armenien	173
Afghanistan	15 984
Bahrain	2
Aserbaidtschan	135
Bhutan	1
Myanmar	8
Georgien	73
Sri Lanka	177
Vietnam	1 074
Korea, Demokratische Volksrepublik	28
Indien	683
Indonesien	345
Irak	678
Iran	10 706
Israel	187
Japan	182
Kasachstan	11 168
Jordanien	330
Kambodscha, Königreich	16
Katar	1
Laos, Demokratische Volksrepublik	39
Kirgisistan	644
Libanon	943

Gemeldete Personen in Hamburg mit deutscher und zweiter Staatsangehörigkeit am 31.12.2015	
Zweite Staatsangehörigkeit	Einwohner
Mongolei	15
Nepal	73
Palästinensische Gebiete	2
Bangladesch	76
Pakistan	817
Philippinen	504
Taiwan	55
Korea, Republik	76
Vereinigte Arabische Emirate	1
Tadschikistan	260
Turkmenistan	336
Saudi-Arabien	3
Singapur	16
Syrien	643
Thailand	561
Usbekistan	397
China	349
Malaysia	95
britisch abhängige Gebiete in Asien	3
Australien und Ozeanien	
Australien	205
Kiribati	1
Neuseeland	44
Tuvalu	1
Gesamtsumme	161 607

Quelle: Melderegister

22. *In wie vielen Fällen wurde bei Einbürgerungen nach § 8 StAG im vergangenen und in diesem Jahr jeweils aus welchen Gründen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 abgesehen?*

Ein Absehen von diesen Voraussetzungen wird statistisch nicht erfasst. Bei 173 im Bezugszeitraum ergangenen Entscheidungen nach § 8 StAG ist eine händische Auswertung der Einbürgerungsakten in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit zudem nicht möglich.

23. *Wie viele Anträge sind im vergangenen und in diesem Jahr jeweils auf die Einbürgerungsinitiative des Senats zurückzuführen?*

Noch immer melden sich viele Interessierte in der Einbürgerungsabteilung und beziehen sich explizit auf den Brief der Einbürgerungsinitiative des Ersten Bürgermeisters. Hinzu kommt eine Vielzahl von Personen, die in der Vergangenheit durch die Einbürgerungsinitiative auf die Möglichkeit der Einbürgerung aufmerksam gemacht wurden, die jedoch aus verschiedenen Gründen erst jetzt einen Antrag gestellt haben.

Die Erfahrung der zuständigen Abteilung zeigt, dass ein hoher Anteil der vorsprechenden Personen häufig auch indirekt von der Einbürgerungsinitiative erfahren hat. Die genauen Auswirkungen auf die Entscheidung der jeweiligen Personen lassen sich jedoch statistisch nicht erfassen und auswerten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Einbürgerungsinitiative zu einer deutlich gesteigerten Bekanntheit der Einbürgerungsmöglichkeiten beigetragen hat.

24. *Wie viele Personen leben derzeit in Hamburg, die nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen?*

Im Zuge der Einbürgerungsinitiative wurden 154.192 Personen ermittelt, für die die Erfüllung der zeitlichen und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung angenommen werden konnte. Auswertungen nach anderen Kriterien wurden nicht vorgenommen. Insoweit liegen dem Senat keine weiteren Zahlenangaben vor. Nach den Rückmeldungen im Rahmen der Einbürgerungsinitiative

lässt sich diese als Erfolg bewerten. Es darf ebenfalls daraus geschlossen werden, dass die Möglichkeiten der Einbürgerung in den verschiedenen in der Stadt lebenden Communities dadurch auch bekannter geworden sind und die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger wissen, dass die Stadt ein großes Interesse daran hat, Menschen, die hier integriert leben und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, auch die Einbürgerung zu ermöglichen.

25. Wie viele Einbürgerungswillige, die sich auf den Brief berufen, haben im vergangenen und in diesem Jahr jeweils tatsächlich keinen Einbürgerungsanspruch gehabt? Woran lag das jeweils? Wie gedenkt der Senat mit diesen Einbürgerungswilligen umzugehen?

Alle Personen, die sich für eine Einbürgerung interessieren, werden im Rahmen eines Beratungsgesprächs auf die nötigen Voraussetzungen hingewiesen. Sofern in diesem Gespräch festgestellt wird, dass die Voraussetzungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorliegen, erhalten die Interessenten gezielte Informationen und Perspektiven hierzu. So werden Personen, die beispielsweise noch keinen Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse oder den Einbürgerungstest haben, an entsprechende Einrichtungen verwiesen.

Eine gesonderte Erfassung der Personen, bei denen im Vorgespräch festgestellt wird, dass ein Antrag zum jeweiligen Zeitpunkt keine Aussicht auf Erfolg hat, erfolgt nicht.

26. Wie hoch waren die Kosten der Einbürgerungsfeiern im vergangenen und in diesem Jahr jeweils?

Die Kosten für die Einbürgerungsfeiern beliefen sich im Jahr 2015 auf 98.022,28 Euro. Für 2016 ist von Kosten in etwa der gleichen Höhe auszugehen.

27. Wie hoch war die Einbürgerungsquote in den einzelnen Bundesländern im vergangenen Jahr? Wie erklärt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde etwaige Besonderheiten im Hinblick auf die Freie und Hansestadt Hamburg?

Siehe:

www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/EingebueurgertePersonen/Tabellen/BundeslaenderAuslaendischeBevoelkerung.html.

Die im Ländervergleich hohe Einbürgerungsquote Hamburgs belegt den Erfolg der Einbürgerungsinitiative.

28. Hält der Senat eine möglichst hohe Zahl von Einbürgerungen für erstrebenswert?

Wenn ja, warum?

Soweit ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, unterstützt und fördert der Senat die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte. In diesem staatsangehörigkeitsrechtlichen Rahmen liegt es im gesamtgesellschaftlichen integrationspolitischen Interesse, eine größtmögliche Kongruenz zwischen Wohnbevölkerung und Staatsvolk im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 Grundgesetz herzustellen, um die Identifikation mit dem Gemeinwesen durch gleichberechtigte Teilhabe an allen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten zu stärken und um gesellschaftlicher Spaltung sowie der Entstehung von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken.